Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen und Einschränkungen	1
1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	1
1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?	1
1.3 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	2
1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wel dienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	าr- 4
1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?	4
1.6 Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten?	
2 Überschüsse	
2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungs reserven?	S-
2.2 Wie entstehen Überschüsse?	4
2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?	
2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?	5
2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?	5
2.6 Auszahlungsformen (Überschusssysteme)	
2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?	
2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven	
2.9 Leistungen im Todesfall	
3 Auszahlung von Leistungen	
3.1 Wer erhält die Leistungen?	
3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?	
4 Beiträge und Kosten	
4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen? Was ist bei der Zahlung de Beitrags zu beachten?	8
4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	
4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?	10
4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?	10
Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?	
5 Anlage des Vertragsvermögens	
5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?	11
5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?	
5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?	13
5.4 Was ist die "Garantie-Option"?	14
5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?	14
6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	14
6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?	14
6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?	14
7 Gestaltungsmöglichkeiten	15
7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages ver-	
schieben?	15
7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen	? 15
7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?	15
8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen	
hat das?	
8.1 Kündigung eines Vertrages	
8.2 Wichtige Hinweise	16

9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen	16
9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?	16
9.2 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	16
9.3 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	16
9.4 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	17
9.5 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?	17
9.6 Vorrangklausel	17
10 Glossar	17

Willkommen bei der AXA Lebensversicherung! Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer Relax BasisRente entschieden. Sie sind als *Versicherungsnehmer* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz. Bitte heben Sie diese Unterlagen sorgfältig auf.

Unser Tipp: Im Bedingungstext haben wir wichtige Fachbegriffe kursiv abgedruckt. Erklärungen zu diesen Begriffen finden Sie im Glossar am Ende dieser Bedingungen.

1 Leistungen und Einschränkungen

1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist. Ist im *Versicherungsschein* ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Versicherung genannt, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG. Bei diesem Vertrag sind Sie sowohl die *versicherte Person* als auch der Leistungsempfänger und Beitragszahler. Leistungen nach Ihrem Tod erbringen wir ausschließlich an die Hinterbliebenen gemäß Ziffer 1.3.

- 1.1.2 Haben wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart, gelten die Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes in 1.1.1 nicht. Ihren Antragsunterlagen können Sie in diesem Fall nähere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz entnehmen.
- 1.1.3 Bitte beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz beginnt nur, wenn Sie Ihren ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten 4 und 6.
- 1.1.4 Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?

1.2.1 Arten der Verrentung

Sie haben vor Rentenbeginn die Möglichkeit zwischen zwei Arten der Verrentung zu wählen. Die Verrentungsarten Standard und Performance können Sie bereits zu Vertragsbeginn festlegen. Bis drei Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn können Sie Ihre Entscheidung ändern, dies müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Bitte beachten Sie: Ein

Wechsel der Verrentungsart ist nur möglich, wenn der vorgesehene Rentenbeginn vor Vollendung des 70. Lebensjahres der versicherten Person liegt.

Standard

Bei der Verrentungsart Standard wird das *Vertragsvermögen* zu Rentenbeginn im *Sicherungsvermögen* angelegt und in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert.

Performance

Die Verrentungsart Performance besteht aus einer Aktivphase und einer Ruhestandsphase. Diese Verrentungsart sieht eine lebenslange, gleichbleibende garantierte Rente in der Aktivphase und in der Ruhestandsphase vor.

Die Aktivphase startet mit dem Rentenbeginn. Während der Aktivphase wird Ihr Vertragsvermögen im Sicherungsvermögen und im Sondervermögen investiert.

Die Ruhestandsphase beginnt mit dem 85. Lebensjahr der versicherten Person. Während der Ruhestandsphase ist Ihr Vertragsvermögen ausschließlich im Sicherungsvermögen angelegt, eine Anlage im Sondervermögen ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kapitalanlage und zu Überschüssen in der Aktivphase finden Sie im Abschnitt 5.1. Die Ruhestandsphase endet mit dem Tod der versicherten Person.

1.2.2 Rentenleistungen

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine monatliche, lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente. Ihre Rente zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit jeweils zum Monatsersten.

Ihre Rente setzt sich aus einer garantierten und einer zusätzlichen möglichen Rente zusammen. Nähere Informationen zu den möglichen Renten finden Sie in den Abschnitten 2 und 5. Bitte beachten Sie, dass nur die garantierten Renten während der Auszahlungsphase lebenslang gleichbleiben oder steigen. Die zusätzlichen möglichen Renten, die aus nicht unwiderruflich zugeteilten Überschüssen und Erträgen stammen, können auch sinken oder ganz entfallen.

Beträgt Ihre Altersrente weniger als 100 Euro monatlich, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beläuft sich Ihr Rentenanspruch bei Rentenbeginn auf monatlich nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen eine einmalige Abfindung im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG. Wir nehmen keinen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor.

1.2.3 Rentenhöhe / Rentenfaktor

Erleben Sie den vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir eine garantierte Rente.

Diese hängt insbesondere ab von:

- den verwendeten Rechnungsgrundlagen,
- dem Tarif und
- der Art der Verrentung.

Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der garantierten Rente basieren auf:

- einem Rechnungszins von 0,25 % p. a. und
- den geschlechtsunabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln AXA 2013 R Unisex.

Neben der garantierten Rente berechnen wir auch eine <u>mögliche Rente</u>. Sofern diese höher ist als die garantierte Rente, zahlen wir Ihnen ab dem vereinbarten Zeitpunkt die mögliche Rente aus.

Die Höhe der möglichen Rente hängt ab vom:

- vorhandenen Vertragsvermögen zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor je 10.000 Euro des Vertragsvermögens.

Zum Rentenbeginn ergibt sich die mögliche Rente in Euro durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x Vertragsvermögen / 10.000. Nähere Informationen zu möglichen Überschüssen und Erträgen während der Rentenbezugszeit finden Sie im Abschnitt 2.6.

Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungsverträgen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 80 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Ist die Verrentungsart Performance vertraglich vereinbart, gilt zusätzlich: Zu Beginn der *Ruhestandsphase* wird die mögliche Rente neu festgesetzt. Dafür multiplizieren wir das dann vorhandene *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor. Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 80 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Rentenbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* ermittelt wurde.

Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie: Für Erhöhungen während der Vertragslaufzeit (z.B. Zuzahlungen oder Beitragserhöhungen) können jeweils andere Rentenfaktoren gelten als für den ursprünglichen Vertrag. Darüber werden wir Sie informieren.

Bei Vertragsabschluss können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente nach Rentenbeginn jährlich garantiert steigt. Wir erhöhen dann nach Rentenbeginn die Rente jährlich um 1 % der Rente, die wir im Jahr zuvor gezahlt haben.

1.3 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Ansprüche aus der Basisversorgung sind nicht vererblich (vgl. Abschnitt 1.6). Wir zahlen jedoch Leistungen zugunsten berechtigter Hinterbliebener aus, wenn die *versicherte Person* stirbt. Diese Leistungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Berechtigte Hinterbliebene in der Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG) sind nur:

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist. Dieser erhält eine monatliche, gleichbleibende oder steigende, lebenslange
- Kinder der versicherten Person, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG besteht; der Anspruch auf monatliche, gleichbleibende oder steigende Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.

Unsere Leistungen im Todesfall sind vollständig im vereinbarten Tarif einkalkuliert. Das Todesfallrisiko wird nicht über eine zusätzlichen Vertrag abgesichert.

Sofern wir nachfolgend von einer Rentengarantiezeit sprechen, ist damit der kalkulatorische Zeitraum gemeint, in dem noch Leistungsansprüche in Form einer neuen lebenslangen Rente zugunsten berechtigter Hinterbliebener entstehen können.

Tarife: ALVI1, ALVI1G

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an berechtigte Hinterbliebene:

1.Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2.Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3.Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem Wert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit noch zu zahlen wären.
- Wenn keine Rentengarantiezeit vereinbart oder diese abgelaufen ist, zahlen wir keine Leistungen aus.

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVI2, ALVI2G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an berechtigte Hinterbliebene:

Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen Vertragsvermögen entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2.Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:
- Stirbt die versicherte Person vor dem vollendeten 85. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.
- Stirbt die versicherte Person nach dem vollendeten 85. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus.

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVIX5. ALVIX5G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an berechtigte Hinterbliebene:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen Vertragsvermögen entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Ist für die ersten Jahre ein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart, zahlen wir bei Tod in diesen Jahren unter den gleichen Voraussetzungen nur eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen Vertragsvermögen.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:
- Stirbt die versicherte Person vor dem vollendeten 85. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.
- Stirbt die versicherte Person nach dem vollendeten 85. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus.

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVI7, ALVI7G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an berechtigte Hinterbliebene:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

Stirbt die *versicherte Person* nach dem tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase*, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der versicherten Person den Einschluss einer Rentengarantiezeit aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVIX8, ALVIX8G

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an berechtigte Hinterbliebene:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Ist für die ersten Jahre ein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart, zahlen wir bei Tod in diesen Jahren unter den gleichen Voraussetzungen nur eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

Stirbt die *versicherte Person* nach dem tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase*, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der versicherten Person den Einschluss einer Rentengarantiezeit aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

- 1.4.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht. Dies gilt auch dann, wenn die *versicherte Person* bei folgenden Anlässen stirbt:
- in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienst oder
- bei inneren Unruhen, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- 1.4.2 Der Versicherungsschutz besteht in voller Höhe: Auch wenn die versicherte Person im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stirbt, sofern sie an diesen nicht aktiv beteiligt war.
- 1.4.3 Wir leisten eingeschränkt, wenn die versicherte Person aktiv auf Seiten der Unruhestifter im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Leistung auf eine Rente aus dem Rückkaufswert, der sich für den Todestag ergibt.

1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?

- 1.5.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person in folgendem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stirbt:
- beim vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- beim vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

1.5.2 Stirbt die versicherte Person unter den in 1.5.1 genannten Umständen, leisten wir aber eingeschränkt. Die eingeschränkte Leistung ergibt sich wie in 1.4.3 beschrieben.

Die Einschränkung der Leistung gilt nur, wenn:

- der Einsatz oder das Freisetzen dazu führt, dass wir unsere Leistungsverpflichtung gegenüber unserer Bestandsgruppe, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Person gehören, nicht mehr gewährleisten können.
- die Erhöhung des Leistungsbedarfs nicht vorhersehbar war und
- ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

1.6 Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten?

Für diese Versicherung gelten unter anderem die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG. Die monatlichen Altersrenten werden keinesfalls vor Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht.

Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind:

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar.
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.

Eine nachträgliche Änderung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Leistungen erbringen wir nur an Sie selbst oder *Berechtigte Hinterbliebene*.

2 Überschüsse

2.1 Wie erh\u00f6hen sich Leistungen durch \u00fcbersch\u00fcsse und Bewertungsreserven?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie - soweit vorhanden - an Überschüssen und Bewertungsreserven. In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen:

- wie Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wie wir diese ermitteln und
- wie wir Sie an diesen beteiligen.

2.2 Wie entstehen Überschüsse?

- 2.2.1 Überschüsse können wie folgt entstehen:
- aus dem Risikoergebnis,
- aus Kapitalanlageerträgen und
- aus dem übrigen Ergebnis.

2.2.2 Überschüsse aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist, als wir bei der Kalkulation der Tarife angenommen haben. Zum Beispiel, wenn die Versicherten während des Rentenbezugs kürzer leben, als wir angenommen haben.

2.2.3 Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können Überschüsse aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben (*Zinsüberschüsse*).

2.2.4 Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben.

2.2.5 Für alle Überschüsse gilt:

An den Überschüssen beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven können wie folgt entstehen: Der Marktwert der Kapitalanlagen in unserem Sicherungsvermögen kann über dem Wert liegen, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. An diesen Bewertungsreserven beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer verursachungsorientiert nach den Vorschriften des Gesetzes.

Bitte beachten Sie: Es kann auch sein, dass <u>keine</u> Bewertungsreserven entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine Bewertungsreserven zugeteilt werden können.

2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?

Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sie werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Überschüsse aus dem Risikoergebnis und Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis ermitteln wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dafür vergleichen wir die folgenden Größen aller bei uns bestehenden Versicherungen:

- die tatsächlichen Kosten mit den vorher erwarteten Kosten und
- das tatsächliche Risikoergebnis mit dem vorher erwarteten Risikoergebnis

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. Außerdem reichen wir den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde ein

Die Bewertungsreserven ermitteln wir jeden Monat nach den gesetzlichen Vorschriften neu. Wie hoch die Überschüsse für Ihren Vertrag tatsächlich sind, finden Sie in Ihrer jährlichen Information zu Ihrem Vertragsstand, die Sie einmal im Jahr von uns erhalten. Überschusssätze und Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich im Geschäftsbericht.

2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse können wir auf zwei Arten zuteilen:

- Wir können Verträgen einen Teil der Überschüsse in dem Jahr, in dem sie entstehen, zuteilen. Damit erhöhen wir das Vertragsvermögen oder vermindern die Beiträge für den Versicherungsnehmer.
- Den anderen Teil führen wir der sogenannten Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer nutzen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- Verluste abzudecken oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen (§ 140 VAG).

Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterschieden sich zum Beispiel nach Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen die Überschüsse auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben. Vor Rentenbeginn sind die Verträge aus dem Einzel- und Kollektivgeschäft der Bestandsgruppe 131 zugeordnet. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 113 für das Einzelgeschäft und 125 für das Kollektivgeschäft.

Hat Ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie Überschüsse zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus Überschüsse. Die Verursachungsorientiertheit der Überschussbeteiligung kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine Überschüsse erhält.

Wie hoch die Beteiligung an den Überschüssen ist, schlägt der Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den Überschüssen fest. Ausnahme: Bei Verträgen mit Garantie-Option schlägt der Verantwortliche Aktuar die Beteiligung an den Überschüssen monatlich statt jährlich vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den Überschüssen fest.

Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Beteiligung an Überschüssen geregelt ist und wie hoch diese ist. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter: www.axa.de.

Sie erhalten die Überschüsse in Abhängigkeit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Weise:

- Überschüsse vor Rentenbeginn,
- Schlussüberschussanteile soweit vorhanden- und
- Überschüsse nach Rentenbeginn.

Beteiligung an Überschüssen vor Rentenbeginn und in der Aktivphase

Sie erhalten die laufenden Überschüsse vor Rentenbeginn und in der Aktivphase monatlich zugeteilt.

Die Überschüsse vor Rentenbeginn und in der Aktivphase können sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an Risikoüberschüssen. Diesen berechnen wir in Prozent des Risikobeitrags jedes Mal, wenn wir einen Risikobeitrag entrehmen.
- dem Anteil an Kostenüberschüssen. Diesen berechnen wir monatlich in Prozent der Kostenbeiträge auf das Sicherungsvermögen und das Guthaben in freier Investmentanlage.
- einer Beteiligung an Überschüssen auf das vorhandene Guthaben in freier Investmentanlage. Diese berechnen wir monatlich in Prozent des vorhandenen Guthabens der freien Investmentanlage in Abhängigkeit von der gewählten Investmentanlage.
- dem Anteil an Zinsüberschüssen. Diese berechnen wir:
 - monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im Sicherungsvermögens, das durch planmäßige Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im Sicherungsvermögen, das nicht aus der Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im Sicherungsvermögen, das sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt und
 - falls vereinbart: monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im Sicherungsvermögen, das durch Garantieerhöhung im Rahmen der Relax Rente Comfort entstanden ist.

Bitte beachten Sie: Die genannten Überschüsse enthalten nicht die Erträge des Sondervermögens. Diese Erträge bleiben in der freien Investmentanlage. Dort erhöhen sie den Wert der Anteile oder ergeben zusätzliche Anteile

Die laufenden Überschüsse fließen in Ihr Vertragsvermögen und erhöhen dieses

Zusätzlich zu diesen Überschüssen kann sich bei Rentenbeginn ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung.

Schlussüberschussanteil

Zusätzlich zu den laufenden Überschüssen können wir bei Beendigung des Vertrages einen Schlussüberschussanteil gewähren. Dieser berechnet sich in Prozent der Bezugsgröße, die wir im Geschäftsbericht beschreiben. Der Schlussüberschussanteil erhöht bei Beendigung des Vertrages Ihr Vertragsvermögen.

Nachreservierung

Sollten wir erkennen, dass das Vertragsvermögen zur Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistung zu Rentenbeginn nicht ausreicht, können wir Schlussüberschussanteile und zukünftige laufende Überschüsse verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

Überschussbeteiligung in der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase

Die Beteiligung an Überschüssen nach Rentenbeginn kann sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an jährlichen Zinsüberschüssen und
- dem Anteil am jährlichen Grundüberschuss. Dieser resultiert aus Kosten- und Risikoüberschüssen.

Alle diese Überschüsse berechnen wir jährlich in Prozent des Sicherungsvermögens.

2.6 Auszahlungsformen (Überschusssysteme)

Folgende Überschusssysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

Die laufenden Überschussanteile auf das Sicherungsvermögen sowie auf das Deckungskapital, welches sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt, werden dem Sicherungsvermögen zugeführt. Die Überschussbeteiligung auf vorhandenes Guthaben in freier Investmentanlage kann von der gewählten Investmentanlage abhängen. Sie wird direkt der jeweiligen freien Investmentanlage zugeführt.

Nach Rentenbeginn:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die Überschüsse nach Rentenbeginn verwenden. Sie erhalten die laufenden Überschüsse nach Rentenbeginn jährlich.

Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

Dynamische Gewinnrente:

Bei der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase gilt: Wenn Sie die dynamische Gewinnrente wählen, verwenden wir die Überschüsse, um Ihre Rente jährlich zu erhöhen. Erstmals können wir Ihre Rente ab dem zweiten Rentenjahr erhöhen. Wie stark die Rente steigt, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den Überschüssen ab. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark Ihre Rente steigt. Wenn wir Ihre Rente einmal erhöht haben, kann diese nicht mehr sinken. Dies garantieren wir für die gesamte Rentendauer

Erhöhte Startrente:

Bei der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase gilt: Wenn Sie die erhöhte Startrente wählen, verwenden wir die Überschüsse, um Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese erhöhte zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Ab dem zweiten Rentenjahr kann diese Rente dynamisiert werden. Wie hoch die erhöhte zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den Überschüssen ab. Daher können wir nicht garanteren, ob wir Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die erhöhte zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

Kapitalansammlung:

In der Aktivphase erfolgt die Ansammlung der laufenden Überschüsse und der Renditen aus den Kapitalanlagen innerhalb des Vertragsvermögens, erstmals ab dem ersten Rentenbezugsmonat nach dem ersten Indexstichtag. Die Höhe der Überschussbeteiligung und die Renditen der Kapitalanlagen können nicht garantiert werden und gegebenenfalls auch ganz entfallen. Zum Beginn der Ruhestandsphase können Sie sich hieraus Ihre Rente in der Ruhestandsphase erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem System "Dynamische Gewinnrente".

Erhöhte Index-Rente:

In der Aktivphase erfolgt die Überschussbeteiligung bis zum Ende der Aktivphase nach dem System erhöhte Index-Rente. Jährliche Überschüsse und Erträge aus der Indexbeteiligung werden gegebenenfalls dem Vertragsvermögen gutgeschrieben und ab der ersten Rentenzahlung für eine erhöhte zusätzliche Rente verwendet. Diese Erhöhung bezeichnen wir als erhöhte Index-Rente.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn berechnen wir aus dem dann erreichten *Vertragsvermögen* die zu zahlende Rente. Dafür multiplizieren wir zunächst das *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Abschnitt zur Rentenhöhe/Rentenfaktor).

Dabei können zwei unterschiedliche Fälle eintreten (Fall a oder Fall b):

 a) Liegt die so ermittelte Rente über der garantierten Rente und auch über der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, berechnen wir die erhöhte Index-Rente wie folgt:

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das Kapital ab, das wir für die Zahlung dieser Rente benötigten. Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir die erhöhte Index-Rente vertragsindividuell so, dass sie während der *Aktivphase* und sofern eine gleichbleibende garantierte Rente vereinbart ist, auch bei Übergang in die *Ruhestandsphase* nicht fällt. Für diese Berechnung verwenden wir die Konditionen, die wir zum tatsächlichen Rentenbeginn für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten.

Diese Konditionen beinhalten:

- die Höhe der festgelegten Überschussbeteiligung,
- die für die Berechnung angenommene jährliche Wertentwicklung aus der Indexbeteiligung sowie
- die angewandten versicherungsmathematischen Verfahren.

Darüber hinaus stellen wir bei der Berechnung sicher, dass die erhöhte Index-Rente bis zum dritten *Indexstichtag* auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der *Indexbeteiligung* in dieser Zeit kein Wertzuwachs des *Vertragsvermögens* in der *Aktivphase* entsteht.

Wir unterstellen bei unserer Berechnung der erhöhten Index-Rente, dass sich die Konditionen während der *Aktivphase* nicht ändern.

Wenn sich die Konditionen bis zum tatsächlichen Rentenbeginn ändern, informieren wir Sie darüber in der jährlichen Information zu Ihrem Vertrag.

b) Liegt die so ermittelte Rente wegen einer ungünstigen Entwicklung des Vertragsvermögens unter der garantierten Rente oder unter der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, zahlen wir Ihnen mindestens die garantierte Rente bzw. (sofern diese höher ist) die mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelte Rente.

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen ziehen wir das für die Zahlung der garantierten Rente bzw. der mit garantiertem Rentenfaktor ermittelten Rente benötigte Kapital ab. Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir die erhöhte Index-Rente so, dass sie bis zum dritten Indexstichtag auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Indexbeteiligung in dieser Zeit kein Wertzuwachs des Vertragsvermögens in der Aktivphase entsteht.

An jedem *Indexstichtag* überprüfen wir die Erhöhung der Rente aus dem Überschusssystem erhöhte Index-Rente. Hat sich das *Vertragsvermögen* ungünstig entwickelt (z. B. wegen geringerer *Überschüsse* oder ungünstiger Entwicklung der *Indexbeteiligung*), senken wir die erhöhte Index-Rente so ab, dass sie bis zum nächsten *Indexstichtag* finanzierbar ist. Im Extremfall kann sie ganz entfallen.

Bei günstiger Entwicklung kann die erhöhte Index-Rente auch wieder steigen, jedoch nicht über den Wert bei Rentenbeginn. In der *Ruhestandsphase* erfolgt die weitere *Überschussbeteiligung* nach dem System "Erhöhte Startrente".

Welches Überschusssystem Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, dieses Überschusssystem nach Rentenbeginn zu wechseln. Dabei können Sie nur ein Überschusssystem wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl gestanden hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des Überschusssystems nach Rentenbeginn muss uns in *Textform* zugehen. Haben Sie das Überschusssystem nach Rentenbeginn durch Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?

An den Bewertungsreserven beteiligen wir die einzelnen Verträge gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert. Dabei berücksichtigen wir, wie die einzelnen Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben.

Wir berechnen die einem Vertrag gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven monatlich neu.

Wenn die *Aufschubzeit* endet, teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Die *Aufschubzeit* kann zu folgenden Zeitpunkten enden:

- wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt.
- bei Eintritt des tatsächlichen Rentenbeginns.

Auch im Rentenbezug beteiligen wir die einzelnen Verträge verursachungsorientiert an den vorhandenen Bewertungsreserven.

Bitte beachten Sie: Bewertungsreserven unterliegen Schwankungen und können daher deutlich höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen

Zum Ausgleich von Schwankungen können wir eine Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven festsetzen. Die Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven ist eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven. Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Wenn Ihr tatsächlicher Anteil an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitszeitpunkt höher ist als die Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven, gilt: wir berechnen Ihre Rente oder Ihre einmalige Zahlung mit dem höheren Betrag. Dieser tatsächliche Anteil ist von der jeweiligen Kapitalmarktsituation abhängig.

2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven

Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.

2.9 Leistungen im Todesfall

Laufende Überschüsse sind im Sicherungsvermögen bzw. in der freien Investmentanlage enthalten. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegebenenfalls erhöhen um:

- den Wert der Indexbeteiligung,
- die Beteiligung an den Bewertungsreserven und
- Schlussüberschussanteile sofern vorhanden.

3 Auszahlung von Leistungen

3.1 Wer erhält die Leistungen?

3.1.1 Benennung eines Bezugsberechtigten

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag zahlen wir an Sie als *Versicherungs-nehmer* oder an Ihre berechtigten Hinterbliebenen.

Wenn Sie eine Person widerruflich als Bezugsberechtigten benennen, können Sie diese jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange die versicherte Person lebt und noch kein Anspruch auf Leistung besteht. Den Änderungswunsch müssen Sie uns in Textform mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns zugehen, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist.

3.1.2 Nachweis der Berechtigung

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist nicht von der Vorlage des *Versicherungsschein*s abhängig, sondern: vom Nachweis der Berechtigung zum Leistungsempfang gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen.

3.1.3 Abtretung und Verpfändung

Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag dürfen Sie weder abtreten noch verpfänden.

3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?

3.2.1 Erforderliche Nachweise und Mitteilungen

Wenn wir Leistungen auszahlen sollen, müssen Sie uns den Versicherungsschein vorlegen. Darüber hinaus können wir folgende Nachweise verlangen:

- einen Nachweis, dass der letzte Beitrag gezahlt wurde und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person.

Sie müssen uns weitere Unterlagen vorlegen, je nachdem welche Leistungen wir vereinbart haben.

 a) Bei Leistungen im Erlebensfall k\u00f6nnen wir zu Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis dar\u00fcber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

Wenn wir laufende Renten zahlen, gilt: Wir können auch während wir Renten zahlen ein solches amtliches Zeugnis verlangen. Dies können wir in Zeitabständen, die den Umständen nach angemessenen sind, verlangen.

b) Bei Leistungen im Todesfall können wir folgende Nachweise verlangen:

- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der versicherten Person enthält, und
- ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache.

Wir fordern bei Bedarf auch Informationen über den Beginn und den Verlauf der Krankheit an, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

Außerdem können wir verlangen, dass ein von uns beauftragter Arzt den Leichnam besichtigt oder eine Obduktion durchgeführt wird. Dies gilt, wenn:

- der Verdacht besteht, dass Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt haben, und
- die versicherte Person in den ersten drei Versicherungsjahren in Folge eines Unfalls stirbt.

Die Kosten für die Besichtigung oder Obduktion tragen wir. Wenn uns die Besichtigung oder Obduktion verweigert wird, müssen wir keine Leistungen auszahlen.

3.2.2 Kürzung von Leistungen

Uns muss *unverzüglich* mitgeteilt werden, wenn die *versicherte Person* verstorben ist. Wenn Sie diese Pflicht *vorsätzlich* verletzen, müssen wir keine Leistung auszahlen.

Wenn Sie diese Pflicht *grob fahrlässig* verletzen, können wir die Leistung kürzen. Hierbei berücksichtigen wir, in welchem Ausmaß Sie diese Pflicht verletzt haben. Sie müssen uns nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war.

Wir zahlen eine Leistung, wenn die ausgebliebene Meldung nicht die Ursache dafür war,

- dass wir den Versicherungsfall festgestellt haben und
- welche Leistungshöhe wir festgestellt haben.

Wenn Sie uns den Tod der versicherten Person *arglistig* verschweigen, müssen wir keine Leistung zahlen. Dies gilt auch für den folgenden Fall: Es besteht kein Zusammenhang zwischen der fehlenden Mitteilung und der Tatsache, dass wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben.

Grundsätzlich gilt: Wir können die Leistung im Todesfall nur dann ganz oder teilweise kürzen, wenn wir Sie zuvor darauf hingewiesen haben. Dies muss durch einen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge geschehen sein.

3.2.3 Weitere Nachweise

Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Wir können auch selber erforderliche Nachforschungen anstellen. Kosten, die durch die Nachweise und Nachforschungen entstehen, trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

3.2.4 Zurückhaltung von Leistungen

Wir können Leistungen zurückhalten bis uns die in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Auskünfte und Nachweise vorliegen. Dies gilt auch in folgendem Fall: Wenn wir daran gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen, weil:

- die uns erteilte Entbindung von der Schweigepflicht eingeschränkt oder widerrufen wurde oder
- die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten eingeschränkt oder widerrufen wurde.

3.2.5 Zurückforderung von Leistungen

Zu Unrecht empfangene Leistungen müssen *unverzüglich* an uns zurückgezahlt werden.

3.2.6 Auszahlung der Leistungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Wir überweisen die Leistungen auf Gefahr des Bezugsberechtigten auch in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dies gilt nur, wenn:

- Sie dies wünschen und
- Sie bei Abschluss dieses Vertrags Ihren im Vertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten.

4 Beiträge und Kosten

4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen? Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

4.1.1 Bei Vertragsabschluss können Sie entscheiden, ob Sie einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen möchten. Laufende Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung in den folgenden Zahlungsabschnitten:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag, beträgt die Versicherungsperiode einen Monat. Zahlen Sie laufende Beiträge, entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Zahlungsabschnitte auch während der Vertragsdauer ändern. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitteilen. Wenn

Sie die Abschnitte ändern, ändert sich die Höhe Ihrer Beiträge. Die vereinbarten Leistungen bleiben gleich.

Bitte beachten Sie: Haben sie einen Vertrag mit abgesenktem Anfangsbeitrag abgeschlossen, gilt: Sie können die Zahlungsabschnitte erst ändern, wenn Sie keinen abgesenkten Anfangsbeitrag mehr zahlen.

- 4.1.2 Sie müssen abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) den <u>ersten</u> oder <u>einmaligen</u> Beitrag wie folgt zahlen:
- unverzüglich nachdem wir den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im Versicherungsschein.

Alle <u>folgenden</u> Beiträge werden jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts fällig.

Der Beitrag gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie tragen die Gefahr und Kosten, dass wir die Beiträge erhalten.

4.1.3 Sie können mit uns ein Lastschriftverfahren vereinbaren. Dann buchen wir Ihre Beiträge am Anfang einer jeden Versicherungsperiode von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben.

Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- wir Ihren Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie diesem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten
- wir Sie schriftlich aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich überweisen.

Durch eine fehlgeschlagene Abbuchung entstehen uns Kosten, die wir Ihnen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB in Rechnung stellen. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns Folgendes nachweisen: Aus der fehlgeschlagenen Abbuchung:

- entsteht uns kein Schaden oder
- entsteht uns ein wesentlich niedrigerer Schaden.

Wir dürfen verlangen, dass Sie Ihren Beitrag künftig anders als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn:

- wir wiederholt Ihren Beitrag nicht einziehen können und
- Sie dies zu vertreten haben.
- 4.1.4 Wenn Sie fällige Beiträge nicht gezahlt haben, verrechnen wir diese offenen Beiträge mit:
- dem Vertragsvermögen oder
- einer fälligen Leistung.

Bis wir die offenen Beiträge verrechnen, erheben wir Verzugszinsen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 4.2.3.

4.1.5 Ihre Beiträge müssen Sie bis zu dem Zeitpunkt zahlen, den wir vereinbart haben (*Beitragszahlungsdauer*). Wenn die *versicherte Person* stirbt, sind keine weiteren Beiträge zu zahlen.

- 4.1.6 In der Basisversorgung haben Sie die Verpflichtung, Ihre Versicherungsbeiträge selbst zu entrichten.
- 4.1.7 Zum Erhalt der steuerlichen Förderungsfähigkeit Ihrer Beiträge in der Basisversorgung gilt: Ihr Beitrag zur *Hauptversicherung* muss immer mehr als 50 v.H. des für Haupt- und *Zusatzversicherungen* zu zahlenden Gesamtbeitrages ausmachen. Dieses Verhältnis stellen wir über die gesamte Laufzeit des Vertrages sicher.

4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

Solange Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie sie nicht zu vertreten haben.

Wenn der *Versicherungsfall* eintritt bevor Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, müssen wir nicht leisten. Das gilt aber nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge im *Versicherungsschein* hingewiesen haben.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie haben es nicht zu vertreten, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

4.2.2 Was gilt für die folgenden Beiträge?

Zahlen Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, gilt: Sie erhalten von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie Ihren Zahlungsrückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, hat dies folgende Auswirkungen auf Ihren Vertrag:

- Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig oder
- Ihr Versicherungsschutz vermindert sich wie bei einer Beitragsfreistellung. Nähere Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie im Abschnitt 6.2.

Auf diese Rechtsfolgen werden wir in unserer Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für jede Mahnung stellen wir Ihnen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB Kosten in Rechnung. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Können Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Beitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihre Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten". Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, wie es weitergehen soll.

4.2.3 Folgen des Verzugs

Wenn Sie Ihre Beiträge verspätet zahlen, berechnen wir gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB für den Verzug Zinsen in gesetzlicher Höhe. Mindestzinssatz: Zinssatz, den wir durchschnittlich im Rahmen der Gewährung von Policendarlehen für konventionelle Rentenversicherungen in der Pri-

vatversorgung erheben. Der Mindestzinssatz ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu zahlen, wenn Sie uns den Nachweis geringerer Verzugszinsen erbringen.

Wir können die Zinsen gesondert in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem Vertragsvermögen oder
- mit einer fälligen Leistung.

Die Folgen des Verzugs treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu vertreten haben

Haben Sie eine Rentenversicherung mit *Indexbeteiligung* und ggf. *freier Investmentanlage* abgeschlossen, gilt: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an der *Indexbeteiligung* und an der *freien Investmentanlage* wieder verkaufen.

In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, müssen Sie uns diesen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB ersetzen. Wir können diesen Schaden mit Ihrem *Vertragsvermögen* oder einer fälligen Leistung verrechnen.

4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode senken. Der neue Beitrag der *Hauptversicherung* muss jedoch mindestens 300 Euro jährlich betragen.

In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise *Beitragsfreistellung*). Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Es gilt folgende Besonderheit für Verträge, die zu Beginn einen niedrigeren Beitrag und später einen höheren Normalbeitrag vorsehen: Wenn Sie anfangs niedrigere Beiträge zahlen und diese senken, sinkt auch der höhere Normalbeitrag in den folgenden Jahren.

Bitte beachten Sie:

- Sie k\u00f6nnen einen gesenkten Beitrag nicht wieder zu den vorherigen Bedingungen erh\u00f6hen (Wiederinkraftsetzung).
- Mit dem Senken der Beiträge berechnen wird das garantierte Vermögen, das Ihnen zu Rentenbeginn zur Verfügung steht, neu. Es kann dann erheblich niedriger ausfallen.

4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?

Sie können vor Rentenbeginn mit uns vereinbaren, Ihren Beitrag außerplanmäßig zum nächsten Zahlungsabschnitt zu erhöhen.

Dafür benötigen Sie ein von uns erstelltes Angebot, dem Sie zustimmen müssen. Ein solches Angebot können Sie bei uns anfordern. Bitte beachten Sie: Es kann Konstellationen geben, in denen wir Ihnen kein Angebot erstellen können. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn wir Ihr Produkt im Neugeschäft nicht mehr anbieten oder die Restlaufzeit Ihres Vertrages eine Erhöhung des Beitrags nicht mehr zulässt.

Für Ihren Antrag auf Erhöhung Ihres Beitrags müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen laufende Beiträge zahlen.
- Sie müssen Ihren Beitrag mindestens um 120 Euro pro Versicherungsjahr erhöhen.
- Sie dürfen Ihren Beitrag maximal um 12.000 Euro pro Versicherungsjahr erhöhen.

- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein und
- Sie müssen uns Ihre Zustimmung zu unserem Angebot auf Erhöhung Ihres Beitrages mindestens einen Monat vor dem nächsten Zahlungsabschnitt in Textform mitteilen.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöht sich das Vertragsvermögen, das wir zur Berechnung unserer Leistungen heranziehen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht zwingend im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge. Wir berechnen unsere Leistungen aus dem erhöhten Teil Ihres Beitrages nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu, und zwar mit den Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, gilt: es kann sein, dass wir unser Angebot auf Erhöhung Ihres Beitrags von weiteren Bedingungen abhängig machen müssen. Dies können beispielsweise die Durchführung einer erneuten Risikoprüfung oder steuerliche Anforderungen sein.

Haben Sie mit uns die dynamische Erhöhung Ihrer Beiträge vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die planmäßige dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

4.5 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

4.5.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir zum einem Kosten und zum anderen Beiträge für einen vereinbarten Risikoschutz (Risikobeitrag) ab. Der nach diesen Abzügen verbleibende Beitrag (*Sparbeitrag*) dient zum Aufbau des *Vertragsvermögens*.

Die Kosten, die beim Abschluss des Vertrages und während Ihr Vertrag läuft, entstehen, unterteilen wir in:

- Abschluss- und Vertriebskosten,
- Verwaltungskosten und

Anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten, sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

4.5.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags durch den Versicherungsvermittler zu vergüten und den Vertrag einzurichten.

Die Abschlusskosten umfassen zudem:

- unmittelbar zurechenbare Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Aufwendungen für die Erstellung des Versicherungsscheins.
- mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie Kosten für die Produktentwicklung, allgemeine Werbeaufwendungen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als festen Prozentsatz von den vereinbarten Beiträgen ab. Unter die vereinbarten Beiträge fallen auch Zuzahlungen. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir wie folgt:

Die bei den Beiträgen in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über

- einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten *Beitragszahlungsdauer*.
- Die bei einer Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Prozentsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Die Verwendung von Teilen der Beiträge zur Kostendeckung bedeutet: Aufgrund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten kann insbesondere in den ersten Jahren das *Vertragsvermögen* geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Das heißt für Sie: Es ist möglich, dass nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der Rückkaufswert bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Leistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträgse, weil diese auch laufende Verwaltungskosten enthalten.

4.5.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn entstehen insbesondere, weil wir:

- Ihren Beitrag einziehen,
- Ihren Vertrag verwalten, solange dieser läuft und
- Versicherungsfälle abwickeln.

Wenn Teile Ihres gebildeten Kapitals von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in Fonds angelegt werden, entstehen Kapitalverwaltungskosten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhebt. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (das gebildete Kapital ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven),
- eines Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags, wobei unter die eingezahlten Beiträge auch Zuzahlungen fallen.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, belasten wir Ihren Vertrag in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

Nach Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form:

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (das gebildete Kapital ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven).

Weitere Informationen zu den Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

4.5.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich können bei folgenden Anlässen Kosten entstehen:

 Bei einem Versorgungsausgleich anlässlich einer Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach § 2a S. 2 AltZertG ausdrücklich zulässig ist.

5 Anlage des Vertragsvermögens

5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

5.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr *Vertragsvermögen* durch die Beteiligung an dem *Sicherungsvermögen* sowie an dem *Sondervermögen* zusammen

Einmal im Jahr, zum *Indexstichtag*, nehmen wir eine Neuaufteilung Ihres *Vertragsvermögen* auf unser *Sicherungsvermögen* bzw. das *Sondervermögen* vor.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem Vertragsvermögen eine Rente. Wenn Sie mit uns keine Aktivphase vereinbart haben, sind Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Entwicklung des Sondervermögens beteiligt.

5.1.2 Sicherungsvermögen

Beim Sicherungsvermögen investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5.1.3 Sondervermögen

Das Sondervermögen besteht bis zum Rentenbeginn aus dem Wert der Indexbeteiligung und - soweit gewählt - aus dem Wert Ihrer freien Investmentanlage. Ab Beginn der Aktivphase sofern diese mit uns vereinbart ist - lediglich aus der Indexbeteiligung. Bei der freien Investmentanlage handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- Fonds
- Depotklassen oder
- Strategiekonzepte.

5.1.4 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar.

Ein Emittent gibt die *Indexbeteiligung* aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen *Indexbeteiligung* werden dem partizipierenden *Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ebenso kann je nach gewähltem Index - eine monatliche negative Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Untergrenze (Floor) begrenzt sein. Ergibt sich auf Jahressicht ein negatives Ergebnis aus der Indexbeteiligung, wird Ihr partizipierendes Vertragsvermögen nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt.

Die Höhe des Preises der Indexbeteiligung ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarkts - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe. Um für Sie günstige Konditionen für die Indexbeteiligung zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der Indexbeteiligung Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

5.1.5 Freie Investmentanlage

Sofern Sie sich für eine freie Investmentanlage entscheiden, sind Sie daran beteiligt wie sich die *Fonds*, Depotklassen oder Strategiekonzepte entwickeln. *Kapitalverwaltungsgesellschaften* verwalten die *Fonds*, während wir die Depotklassen und Strategiekonzepte verwalten.

Wie sich eine freie Investmentanlage entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der freien Investmentanlage garantieren. Diese kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in der freien Investmentanlage enthaltenen Wertpapiere steigen.

Wenn die Kurse der Wertpapiere sinken, sinkt auch der Wert der freien Investmentanlage. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und die freie Investmentanlage an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich die freie Investmentanlage unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Anteile mehr zurück nimmt. Wenn Wertpapiere nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben.

Die Wertentwicklung der freien Investmentanlage hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die freie Investmentanlage entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

5.1.6 Anteile am Sondervermögen

Das Sondervermögen ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen der jeweiligen freien Investmentanlage und der Indexbeteiligung entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder Rücknahmepreis bezeichnet. Der Kurs/ Rücknahmepreis wird:

- bei Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- bei der Indexbeteiligung durch den Emittenten und
- bei Depotklassen und Strategiekonzepten durch uns ermittelt.

Die Bewertung von Sondervermögen erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Bewertungsstichtag für die Bewertung ist der 15. eines Monats.

5.1.7 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteileinheiten in Versicherungsleistungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags.
- für die Umrechnung der in Einmalbeiträgen enthaltenen Sparbeiträge in Anteileinheiten: spätestens der dritte Werktag nachdem Ihre Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist; frühestens der erste Tag des Monats, in dem Ihre Versicherung beginnt.
- für das Vertragsvermögen, das an der Entwicklung des Index beteiligt ist: der Indexstichtag. Den Zeitpunkt Ihres Indexstichtages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen Indexbeteiligungen bis zum Beginn des nächsten Indexjahres zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres
- bei Kündigungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung.
- bei Leistungen im Todesfall: nachdem die Todesfallmeldung bei uns eingegangen ist, der nächst erreichbare Kurs/Rücknahmepreis.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächst erreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

5.1.8 Rente aus Überschussbeteiligung

Außer den Leistungen aus dem Anlagestock erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Nähere Informationen zu den Überschüssen finden Sie in Abschnitt 2.

5.1.9 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

Ihren Sparbeitrag legen wir grundsätzlich zunächst im Sicherungsvermögen an.

Am Indexstichtag teilen wir das Vertragsvermögen - auch in dieser Reihenfolge - auf, in das Sicherungsvermögen, die Indexbeteiligung und - soweit mit uns vereinbart - die freie Investmentanlage. Durch dieses versicherungsmathematische Verfahren stellen wir die Ihnen zugesagten Garantien sicher, indem wir nur den verbleibenden Betrag, der für die Garantien nicht benötigt wird, für die Indexbeteiligung und ggf. die freie Investmentanlage verwenden. Ziel der Neuaufteilung: Wir möchten Sie möglichst effektiv an den Ertragschancen der Indexbeteiligung und - soweit gewählt - der freien Investmentanlage beteiligen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre garantierte Rente im Erlebensfall ab dem vorgesehenen Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Den Zeitpunkt des *Indexstichtags* Ihres Vertrages sowie Ihre garantierte Rente können Sie Ihrem *Versicherungsschein* entnehmen.

Haben Sie sich nur für die *Indexbeteiligung* entschieden, gilt: Wir werden den Betrag für die *Indexbeteiligung* so festlegen, dass bei Fortzahlung Ihrer Beiträge Ihr abgesichertes *Vertragsvermögen* zwischen zwei *Indexstichtag*en nicht sinken kann. Dies gilt nicht für die *Aktivphase* nach Rentenbeginn, sofern Sie diese gewählt haben.

Entwickelt sich Ihr *Vertragsvermögen* ungünstig, kann es vorkommen, dass zu einem *Indexstichtag* keine Beteiligung am Index bzw. keine *freie Investmentanlage* erworben werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erreichen der garantierten Rente gefährdet wäre. Das *Vertragsvermögen* verbleibt dann im *Sicherungsvermögen*.

Grundsätzlich gilt: Liegen zwischen Indexstichtag und spätestmöglichem Rentenbeginn weniger als 12 Monate, erfolgt keine Anlage in die Indexbeteiligung mehr. Dies gilt nicht, wenn Sie eine Aktivphase mit uns vereinbart haben. In der Aktivphase nehmen Sie weiterhin an der Indexbeteiligung teil. Eine Anlage in die Indexbeteiligung erfolgt jedoch nicht mehr, wenn zwischen dem letzten Indexstichtag und dem Ablauf der Aktivphase weniger als 12 Monate liegen.

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, entnehmen wir Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos (vgl. Abschnitt 1.3) monatlich dem Sicherungsvermögen.

5.1.10 Kapitalanlage nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung unseres Sicherungsvermögens beteiligt. Falls Sie die Aktivphase vereinbart haben, sind Sie zusätzlich an Ihrem Sondervermögen beteiligt. Die nähere Beschreibung und die Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

5.2.1 Wechsel in andere freie Investmentanlagen

Sie können in der Aufschubzeit verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere freie Investmentanlagen anlegen (Switchen). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden freien Investmentanlagen auswählen. Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro freie Investmentanlage aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zum nächsten Indexstichtag gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen einer freien Investmentanlage in eine andere freie Investmentanlage übertragen (Shiften). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden Fonds wählen.

Wir übertragen die freie Investmentanlage zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bitte beachten Sie:

- Pro Vertrag können Sie höchstens in drei verschiedene Fonds oder Depotklassen gleichzeitig aktiv investieren.
- Strategiekonzepte k\u00f6nnen nicht mit anderen freien Investmentanlagen gemischt werden. Daher gilt: Zuk\u00fcnftige Beitr\u00e4ge k\u00f6nnen nur vollst\u00e4ndig in ein Strategiekonzept investiert werden.

Switchen und Shiften können Sie einmal im Monat. Switchen und Shiften sind kostenlos.

5.2.2 Wechsel der Indexbeteiligung

Sie können die Beteiligung am Index zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Indexbeteiligungen* wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere *Indexbeteiligungen* ist nicht möglich.

5.2.3 Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der freien Investmentanlage

Sie können die Beteiligung am Index und der freien Investmentanlage zum nächsten Indexstichtag kostenlos abwählen.

Wenn wir zustimmen, können Sie zu einem späteren *Indexstichtag* wieder oder erstmalig in *freie Investmentanlagen* anlegen.

Sie können die Beteiligung am Index auch wieder einschließen.

Wählen Sie die freie Investmentanlage ab, übertragen wir das vorhandene Guthaben in freier Investmentanlage in das Sicherungsvermögen. Wenn Sie die Indexbeteiligung nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres Sicherungsvermögens beteiligt.

Auch nach Rentenbeginn können Sie die Beteiligung am Index wieder einschließen.

5.2.4 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden mit dem nächsten *Indexstichtag* wirksam:

- Ein Switch in andere freie Investmentanlagen,
- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index,
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index und

die Neu- oder Wiederanlage in freie Investmentanlagen.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?

5.3.1 Wann können wir eine Indexbeteiligung austauschen?

Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen dürfen wir die *Indexbeteiligung* austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der Indexbeteiliauna.
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der Indexbeteiligung oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die *Indexbeteiligung* austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare *Indexbeteiligung* vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen. Dabei kann die *Indexbeteiligung* entweder über Derivate (insbesondere Index-Optionen, -Optionsscheine oder -Zertifikate) oder Indexfonds erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Wir werden dann den Wert der *Indexbeteiligung* entsprechend Ihrer Entscheidung in das Fondsvermögen bzw. das *Sicherungsvermögen* umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die *Indexbeteiligung*, wie von uns vorgeschlagen, aus. Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.3.2 Wann können wir einen Fonds austauschen?

Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft:

- einen Fonds auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen verliert,
- den Vertrieb von Fondsanteilen einstellt.
- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere Fonds zu einem Fonds zusammenlegt oder
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein *Fonds* die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich unterschreitet.
- der von Ihnen gewählte Fonds von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines Fonds zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen Fonds Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare Fondsanlage vor. Wir wählen diesen Fonds so aus,

dass die Anlagestrategie des neuen *Fonds* der Anlagestrategie des alten *Fonds* so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Sie können uns dann einen anderen *Fonds* benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den *Fonds*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.4 Was ist die "Garantie-Option"?

Auf Ihren Wunsch können wir Ihre freie Investmentanlage ganz oder teilweise in unser Sicherungsvermögen übertragen (Shiften). Das Sicherungsvermögen unterliegt nicht den Schwankungen, denen freie Investmentanlagen ausgesetzt sind und steht Ihnen bei Rentenbeginn garantiert zur Verfügung.

Auf das Sicherungsvermögen gewähren wir keinen Garantiezins. Es fallen in der Regel Zinsüberschüsse an, die wir Ihrem Vertragsvermögen monatlich gutschreiben. Hierfür gilt der monatlich deklarierte Zinsüberschusssatz für die Garantie-Option.

Der erste *Shift* in das *Sicherungsvermögen* darf einen Betrag von 3.000 Euro nicht unterschreiten. Beiträge, die Sie nach dem *Shift* zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das im Rahmen der Garantie-Option in das Sicherungsvermögen geshiftete Kapital vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden freien Investmentanlagen zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?

Ihr Vertrag ist, wenn Sie eine freie Investmentanlage gewählt haben, mit einem Absicherungsmanagement ausgestattet. Die *Aufschubzeit* muss dabei mindestens 10 Jahre betragen. Das Absicherungsmanagement soll vor Rentenbeginn Schwankungen in der Wertentwicklung dämpfen.

Das Absicherungsmanagement beginnt fünf *Indexstichtage* vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Zu diesen *Indexstichtagen* übertragen wir Ihre *freie Investmentanlage* schrittweise in das *Sicherungsvermögen*. Beim ersten Mal 20 %, dann 40 %, dann 60 %, dann 80 % und beim letzten Mal 100%.

Für das Absicherungsmanagement erheben wir keine Gebühren oder Ausgabeaufschläge.

Während des Absicherungsmanagements können Sie weiterhin freie Investmentanlagen in andere freie Investmentanlagen übertragen (Shiften).

Sie können dem Absicherungsmanagement in *Textform* widersprechen. Dann bleibt Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter ins *Sicherungsvermögen* übertragen.

Das Absicherungsmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?

6.1.1 Stundung der Beiträge

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (*Stundung*). Die *Stundung* müssen Sie in *Textform* mit uns vereinbaren.

Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz während der Laufzeit Ihres Vertrages einmal ganz und einmal teilweise für jeweils bis zu 12 Monate aussetzen. Weiteren *Stundung*en müssen wir zustimmen.

Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz statt vollständig auch nur teilweise aussetzen, aber nur dann, wenn Sie keine *Zusatzversicherungen* in Ihren Vertrag eingeschlossen haben. Ausnahme: *Zusatzversicherungen* für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.

Für eine Stundung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Vertrag besteht mindestens seit drei Jahren,
- für das letzte Jahr vor der Stundung haben Sie alle Beiträge voll gezahlt,
- der Vertrag befindet sich nicht in einem Mahnverfahren und
- Sie haben den Vertrag nicht beitragsfrei gestellt oder gekündigt.

Wenn Sie niedrigere Anfangsbeiträge vereinbart haben, verlängert sich die oben genannte Drei Jahresfrist um den Zeitraum, für den ein niedrigerer Anfangsbeitrag vereinbart worden ist.

6.1.2 Folgen der Stundung

Während einer *Stundung* finden in Ihrem Vertrag keine dynamischen Erhöhungen statt.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag ausgleichen. Wenn Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen, ändern sich die garantierten Leistungen nicht.

Andernfalls verrechnen wir die offenen Beiträge mit:

- dem Vertragsvermögen oder
- mit einer fälligen Leistung.

Bitte beachten Sie: Wenn wir offene Beiträge verrechnen, vermindern sich die ursprünglich vereinbarten garantierten Leistungen.

In der Basisversorgung können nur die Beiträge zur *Hauptversicherung* verrechnet werden. Eventuelle gestundete Beiträge zu *Zusatzversicherungen* müssen von Ihnen ausgeglichen werden.

6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?

6.2.1 Beitragsfreistellung

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig beitragsfrei stellen oder den Beitrag herabsetzen.

Ihren Wunsch nach Beitragsfreistellung müssen Sie uns in Textform mitteilen.

Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie in Abschnitt 4.3.

Bei einer Beitragsfreistellung wird der Garantiebetrag zu Rentenbeginn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation unter Zugrundelegung des Kapitals im Sicherungsvermögen herabgesetzt. Dabei kann der Garantiebetrag zu Rentenbeginn auch ganz entfallen.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Beitragsfreistellung als erstes dem Vertragsvermögen entnommen. Nach Beitragsfreistellung entnehmen wir Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos (vgl. Abschnitt 1.3) monatlich dem Vertragsvermögen. Dies kann - bei ungünstiger Entwicklung des Werts der Anteile - dazu führen, dass das Vertragsvermögen vor dem vorgesehenen Rentenbeginn aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein verwertbares Vertragsvermögen vorhanden ist. Bevor der Vertrag erlischt, werden wir Sie mit einer Frist von sechs Wochen auf das Erlöschen Ihres Vertrages als Folge von ausbleibenden Beitragszahlungen hinweisen. Bleiben Beitragszahlungen aus bzw. reagieren Sie nicht in anderer Weise, werden wir Sie mit einer weiteren sechswöchigen Frist durch ein Anschreiben an das Erlöschen Ihres Vertrages erinnern. Erfolgt dann keine Beitragszahlung bzw. Mitteilung, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragszahlungen aufrecht erhalten möchten, erlischt Ihr Vertrag.

Wird der Vertrag vor dem vorgesehenen Rentenbeginn beitragsfrei gestellt, entfällt eine gegebenenfalls vereinbarte Rentenbeginnphase.

6.2.2 Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, können Sie innerhalb von drei Jahren wieder Beiträge zahlen. Hierfür müssen Sie den zuletzt gezahlten Beitrag ab der nächsten Fälligkeit zahlen. Dies setzt den Vertrag wieder in Kraft. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die seit Vertragsbeginn gelten. Bitte beachten Sie: Die zum Rentenbeginn garantierten Leistungen vermindern sich.

Es gilt folgende Besonderheit, wenn Sie eine Leistung für den Todesfall der versicherten Person oder eine *Zusatzversicherung* vereinbart haben: Wir setzen den Vertrag wieder in Kraft, wenn die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung dies zulassen würden. Entscheidend hierfür ist, ob wir eine vergleichbare Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen würden. Hierfür können wir die Gesundheit des Versicherten erneut prüfen. Wenn Sie in der *Zusatzversicherung* garantierte Leistungen vereinbart haben, berechnen wir diese neu.

6.2.3 Befristete Beitragsfreistellung

Sie können eine vollständige Beitragsfreistellung auch befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Dabei gelten die Regelungen der vorstehenden Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend.

7 Gestaltungsmöglichkeiten

7.1 Wie k\u00f6nnen Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?

Sie können beantragen den Beginn Ihres Vertrags und den geplanten Rentenbeginn nach hinten zu verlegen. Für die Verlegung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Beginn- und Ablaufverlegung darf ausschließlich zum Ausgleich bestehender Beitragsrückstände erfolgen.
- Sie können die Verlegung nur um die Anzahl von Monaten vornehmen, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben.
- Sie k\u00f6nnen den Beginn des Vertrags zusammen mit dem Rentenbeginn nur einmal im ersten Versicherungsjahr verlegen.
- Sie dürfen den Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert haben
- Sie müssen nach der Verlegung sofort wieder Beiträge zahlen.

Wir werden Ihren Antrag auf Verlegung annehmen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Wichtige Gründe können sein:

- Sie unterschreiten die Laufzeit, die Ihr Vertrag mindestens haben muss
- Nach der Verlegung darf die versicherte Person das zulässige Höchstalter nicht überschritten haben.

Bitte beachten Sie: Durch die Verlegung kann sich der Beginn des Vertrags in ein neues Kalenderjahr verschieben. Hierdurch kann sich ein anderes Eintrittsalter der versicherten Person und damit auch ein höherer Beitrag ergeben.

7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie zwölfmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag in Ihren Vertrag einzahlen (Zuzahlung). Damit erhöhen Sie Ihr *Vertragsvermögen*. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen,
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Zuzahlung leisten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein und
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Zuzahlung in Textform mitteilen.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird. Wir berechnen die Rente aus der Zuzahlung neu, und zwar mit den *Rechnungsgrundlagen*, die wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, erhöhen sich diese durch die Zuzahlung nicht.

Wir passen Zuzahlungen nicht dynamisch an.

7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?

7.3.1 Abrufphase

Ihr Vertrag sieht eine Abrufphase vor. Diese ermöglicht Ihnen Ihre Rente früher als ursprünglich vereinbart zu beziehen.

Die Abrufphase beginnt, wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Für das Vorziehen Ihres Rentenbeginns gilt:

- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf einen früheren Rentenbeginn mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in Textform mitteilen.
- Wenn Sie einen zusätzlichen Schutz für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, endet dieser spätestens mit der ersten Rentenzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn.
- Die Art der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn bleibt unverändert.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten Vertragsvermögens und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung. Durch das Vorziehen des tatsächlichen Rentenbeginns verringert sich die Rente entsprechend.

Wie hoch die Leistungen sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem Versicherungsschein.

7.3.2 Rentenbeginnphase

Bei Vertragsabschluss kann eine bis zu 10-jährige Rentenbeginnphase vereinbart werden. Diese ermöglicht Ihnen, den Beginn der Rentenzahlung hinauszuschieben. Dauer und Beginn dieser Phase finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Sie können wählen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Rentenbeginnphase wir eine Rente zahlen sollen (tatsächlicher Rentenbeginn). Sie müssen uns Ihren gewünschten Rentenbeginn innerhalb der Rentenbeginnphase in *Textform* mitteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Wenn Sie uns keinen Termin mitteilen, zahlen wir Ihre Rente erst ab dem Ende der Rentenbeginnphase.

Sie können wählen, ob Sie während der Rentenbeginnphase Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weiter Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*. Wie hoch die Leistungen dann sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginns gebildeten *Vertragsvermögens* und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellten Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige Rentengarantiezeit informieren.

8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

8.1 Kündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Sollten Sie eine Kündigung aussprechen, wird diese wie eine Beitragsfreistellung behandelt. Ein Anspruch auf eine Leistung bei Kündigung (Rückkauf) besteht nicht.

8.2 Wichtige Hinweise

Eine Kündigung Ihres Vertrages kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere in der Anfangszeit Ihres Vertrages. Zu Beginn ist nur ein geringer Rückkaufswert für die Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden, weil wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen.

Auch später erreicht der Rückkaufswert für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Dies liegt an den Kosten für die laufende Verwaltung nach Abschnitt 4.5.3 und Ihren Beiträgen für die Risikotragung.

Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen.

9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen: Wir können Ihnen dann Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Drei Tage nach Absendung des Briefes gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine Person benennen, die:

- in der Bundesrepublik Deutschland lebt und
- die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

9.2 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen wir nur beachten, wenn diese in *Textform* erfolgen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den Bezugsberechtigten oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

9.3 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Wo gerichtliche Klagen einzureichen sind, können Sie dem Abschnitt 9.4 entnehmen.

9.4 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

- 9.4.1 Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:
- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem die f
 ür Ihren Vertrag zust
 ändige Niederlassung ihren Sitz hat,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn dieser in Deutschland liegt oder
- in dem Sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für juristische Personen gilt: Es ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, sofern diese in Deutschland liegt.

- 9.4.2 Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Für juristische Personen gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

- 9.4.3 Sowohl Sie als auch wir können Klagen aus dem Vertrag ausschließlich bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:
- in dem wir unseren Sitz haben oder
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat

wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

9.4.4 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9.5 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?

- 9.5.1 Sie müssen Ihre Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Diese Frist beginnt erst mit Ende des Jahres, in dem Sie:
- die Leistung verlangen können und
- die Umstände gekannt haben, die Ihren Anspruch begründen oder
- diese Umstände hätten kennen müssen, aber die Umstände grob fahrlässig nicht gekannt haben.
- 9.5.2 Wenn nicht Sie, sondern ein anderer die Leistung verlangen kann, gilt: Die Frist beginnt erst, wenn:
- der Bezugsberechtigte davon erfahren hat, dass er eine Leistung von uns verlangen kann, oder
- wenn der Bezugsberechtigte die Umstände, die seinen Anspruch begründen, hätte kennen müssen, sie aber grob fahrlässig nicht gekonnt het
- 9.5.3 Wenn uns ein Anspruch angemeldet wurde, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie unsere Entscheidung zu diesem Anspruch in *Textform* erhalten. Das bedeutet: Die Zeit, in der wir über Ihren Anspruch entscheiden, wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt.

9.6 Vorrangklausel

Die Vertragsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

10 Glossar

Aktivphase

Während der Aktivphase findet eine indexbezogene Kapitalanlage statt.

Anzeigepflichtverletzung

Bei Antragstellung obliegen Ihnen Anzeigepflichten. Diese verletzen Sie, wenn Sie unvollständige und/oder falsche Angaben machen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie unsere Gesundheitsfragen falsch beantworten oder wenn Sie verschweigen, dass Sie Raucher sind. Anzeigepflichten obliegen Ihnen auch im Laufe des Vertrages, z. B. bei Tod der versicherten Person. Die Verletzung dieser Anzeigepflichten kann mit erheblichen Nachteilen für Sie verbunden sein.

Arglist

Liegt vor, wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden oder Informationen verschwiegen werden mit dem Vorsatz, uns in die Irre zu führen. Sie handeln *arglistig*, wenn Sie bei uns *vorsätzlich* einen Irrtum

hervorrufen, um uns zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen. Diese Täuschung kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, aber auch durch einfaches Verschweigen einer Tatsache hervorgerufen werden. Hierzu müssen Sie wissen, oder es zumindest in Erwägung ziehen, dass die vorgespiegelten Tatsachen falsch sind.

Aufschubzeit

Zeitraum zwischen dem Beginn Ihres Vertrages und dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Eine vertraglich geregelte Möglichkeit für Sie, die weitere Zahlung Ihrer Beiträge zu stoppen. Der Vertrag bleibt weiterhin bestehen.

Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem Sie vertraglich verpflichtet sind, die Beiträge für Ihren Vertrag zu zahlen.

Berechtiate Hinterbliebene

Staatlich geförderte Versicherungen sind nur eingeschränkt vererbbar. In den Gesetzestexten ist der Personenkreis festgelegt, der im Todesfall der versicherten Person Leistungen erhalten kann. Dies sind vornehmlich Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder bis zu einem bestimmten

Beteiligung an Bewertungsreserven

Wenn bei Rentenbeginn Bewertungsreserven vorliegen, wird Ihr Vertrag daran beteiligt.

Die Beteiligung an Bewertungsreserven kann sich monatlich ändern. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktpreis unserer Kapitalanlagen höher ist als der Kaufpreis. Die Höhe der Bewertungsreserven ist damit abhängig vom Kapitalmarkt. Sie werden monatlich ermittelt und können steigen, sinken oder ganz entfallen.

Bewertungsstichtag Ist der Tag, an dem wir Beiträge in Anteile umrechnen bzw. umgekehrt Ihre Anteile in Leistungen.

Bezugsberechtigter

Im Vertrag bestimmte Person, welche bei Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenabsicherung erhalten soll. In der Basisversorgung können nur berechtigte Hinterbliebene bezugsberechtigt sein.

Dachfonds

Investmentfonds, die wiederum in andere Investmentfonds investieren und somit das Vermögen auf mehrere Fonds aufteilen.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmem Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Oft auch Investmentfonds genannt. Ist ein von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltetes Vermögen, das in Wertgegenstände wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffe, Derivate und/oder vergleichbare Anlagen investiert. Wie sich ein Fonds entwickelt, kann nicht vorhergesehen werden. Chancen und Risiken tragen Sie.

Fondsanteil

Wir erwerben auf Ihre Kosten in unserem Namen Fondsanteile von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten (vgl. Abschnitt 4.5.3). Der Anleger wird Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert

des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile

Fondsguthaben

Summe aller Fondsanteile, bewertet mit ihrem Anteilswert zu einem bestimmten Bewertungsstichtag, die ein Kunde im Rahmen seines Vertrages an einem oder mehreren Investmentfonds hält.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht enthält u. a. die deklarierten Überschüsse für das jeweilige Geschäftsjahr. Er kann über unsere Internetseite www.AXA.de eingesehen werden.

grob fahrlässig

Grob fahrlässig handelt, wer die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachtet. Dies ist auch der Fall, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.

Hauptversicherung

Eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine Hauptversicherung kann ggf. eine Zusatzversicherung (z. B. für Berufsunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Indexbeteiligung

Im Rahmen der Indexbeteiligung nehmen Sie an der Entwicklung eines Index teil. Der Ertrag aus der Indexbeteiligung wird dabei jährlich auf das jeweilige Indexjahr bezogen ermittelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur Indexbeteiligung.

Indexstichtag

Zum Indexstichtag wird dem Kunden die jährliche Wertentwicklung des Index gutgeschrieben und das Vertragsvermögen neu aufgeteilt.

Investmentfonds

Ein Investmentfonds ist ein von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (Investmentgesellschaft) verwaltetes Sondervermögen, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und /oder Derivaten angelegt wird.

iuristische Personen

Eine rechtlich selbständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die Träger von Rechten und Pflichten sein und daher am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Deshalb kann sie zum Beispiel Verträge abschließen. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine juristische Person.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Oft auch Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft genannt. Unternehmen, das Geld von Anlegern in diverse Anlageklassen investiert. Diese Klassen können zum Beispiel Fonds, Wertpapiere oder Immobilien

Kostenüberschüsse

Entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir bei der Kalkulation des Tarifes angenommen haben.

Laufende Überschüsse / Überschussbeteiligung

Sie werden regelmäßig, z.B. jährlich, neu festgelegt. Die laufenden Überschüsse fließen in Ihr Vertragsvermögen und erhöhen dieses.

Partizipierendes Vertragsvermögen

Anteil des Vertragsvermögens, das an der Entwicklung der Indexbeteiligung teilnimmt.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnet man die verwendeten Parameter, die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegen.

Rentengarantiezeit

In der Rentengarantiezeit werden die Rentenzahlungen nach dem Tod des Versicherungsnehmers neu kalkuliert und lebenslang an den berechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Berechtigte Hinterbliebene sind vornehmlich Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

Risikoüberschüsse

Entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist als bei der Kalkulation des Tarifes angenommen.

Ruhestandsphase

Die Ruhestandsphase schließt sich an die Aktivphase an. Während der Ruhestandsphase ist das Vertragsvermögen konventionell investiert. Mit Beginn der Ruhestandsphase endet die Beteiligung am Index. Zu diesem Zeitpunkt wird die vereinbarte Rente für die Ruhestandsphase gezahlt.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis eines Fonds ist der Wert, der bei Verkauf eines Fondsanteils erzielt wird.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Wir führen einen Teil der Überschüsse zunächst der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Hieraus erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die einzelvertragliche Überschussbeteiligung Ihres Vertrages im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung und des Schlussüberschusses. Würden die Gewinne direkt den einzelnen Verträgen zugerordnet, könnte deren Gewinnbeteiligung von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken.

Schlussüberschuss /-anteil

Er wird Ihrer Versicherung erst bei Rentenbeginn oder bei Beendigung der Versicherung verbindlich zugeteilt. Der *Schlussüberschuss* wird jährlich neu festgelegt. Er kann daher im Verlauf schwanken, ganz oder teilweise entfallen.

Shift

Übertragung des Fondsguthabens in einen anderen Fonds.

Sicherungsvermögen

Durch die Anlage eines Teils Ihrer Beiträge im Sicherungsvermögen stellen wir die vertraglich garantierten Leistungen sicher. Wir investieren in zulässige Anlagen gemäß § 125 VAG. Diese sind z. B. Immobilien, Anleihen und in geringem Umfang auch Aktien. Dabei achten wir auf möglichst große Sicherheit bei gleichzeitiger Rentabilität. Die im Sicherungsvermögen angelegten Gelder sind insolvenzsicher.

Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Sockelbeteiligung ist eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven. Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Sondervermögen

Im Sondervermögen verwalten wir die von Ihnen gewählte Indexbeteiligung und soweit von Ihnen gewählt, auch Ihre Fondsanlage. Das Sondervermögen wird getrennt von unserem Vermögen geführt und steht ausschließlich den Versicherungsverträgen zur Verfügung.

Sparbeitrag

Der Teil Ihres Beitrages, den wir nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen für Sie in der von Ihnen gewählten Kapitalanlage anlegen.

Stunduna

Sie können für eine begrenzte Zeit die Zahlung Ihrer Beiträge aussetzen. Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit bestehen. Die nicht gezahlten Beiträge müssen Sie später nachzahlen.

Switch

Zum *Indexstichtag* können Sie wählen, dass Ihre zukünftigen Beiträge in einen anderen *Fonds* als bisher fließen. Das bisher angesparte *Fonds-guthaben* bleibt im Ursprungsfonds bestehen, sofern Sie uns nichts anderes mitteilen.

Textform

Ihre Mitteilungen an uns genügen der *Textform*, wenn sie als E-Mail oder Fax versandt werden. Ein unterschriebener Brief ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Todesfallleistung

lst die Leistung, die für den Fall des Todes der versicherten Person vertraglich vereinbart ist.

Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung besteht aus

- laufender Überschussbeteiligung,
- Schlussüberschuss/-anteile und
- Beteiligung an Bewertungsreserven.

Für die Überschussbeteiligung gibt es gesetzliche Vorgaben. Die staatliche Aufsicht kontrolliert deren Einhaltung.

Überschüsse

Überschüsse ergeben sich aus Gewinnen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Diese sind: Kostenüberschüsse, Zinsüberschüsse und Risikoüberschüsse.

unverzüglich

Bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich.

versicherte Person

Die im Vertrag bezeichnete Person, für die wir Versicherungsschutz gewähren.

Versicherungsfall

Ist der Auslöser dafür, dass wir eine vertraglich vereinbarte Leistung zahlen. Erlebt die *versicherte Person* den Rentenbeginn, löst dies die Zahlung der Rente oder des Kapitals aus. Stirbt die *versicherte Person*, ist die *Todesfallleistung* fällig.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung um 12:00 Uhr und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden Versicherungsjahre zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das Versicherungsjahr am 31.03. des folgenden Jahres. Ein Versicherungsjahr beginnt und endet immer um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Versicherungsnehmer

Unser Vertragspartner ist der Versicherungsnehmer. Er ist im Versicherungsschein genannt und erhält diesen. Versicherungsnehmer kann nur eine einzelne natürliche Person sein.

Versicherungsschein

Auch Police genannt - Urkunde über den Versicherungsvertrag. Sie gibt Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie benötigten diese Urkunde, wenn Sie Ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Vertragsvermögen (oder gebildetes Kapital)

Summe der Ihrem Vertrag zugeordneten Vermögenswerte. Ihr Vertragsvermögen setzt sich aus Ihrem Anteil an dem Sicherungsvermögen und sofern vereinbart Ihrem Anteil am Sondervermögen zusammen.

vorsätzlich

Sie handeln *vorsätzlich*, wenn sie den Eintritt eines Ereignisses für sicher oder zumindest für möglich halten und ihn bewusst in Kauf nehmen bzw. herbeiführen oder verhindern wollen.

Wertpapiere

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte, wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen, verbrieft. Ohne die Urkunde kann das Recht nicht geltend gemacht werden. Zum Sammelbegriff Wertpapier zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.

Zinsüberschüsse

In der Aufschubzeit und während des Rentenbezugs können Überschüsse aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben.

Zusatzversicherungen

Eine Zusatzversicherung ergänzt eine bestehende Hauptversicherung. Sie kann nicht ohne die Hauptversicherung abgeschlossen werden. Zum Beispiel: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.